

Besondere Geschäftsbedingungen für die Services (0)900 und 118xy der IN-telegence GmbH

1. Vertragsgegenstand

- (1) Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen IN-telegence und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis zur Realisierung von Services über Rufnummern aus den Bereichen (0)900 und 118xy für alle Verbindungen ab dem 01.12.2024.
- (2) Diese Besonderen Geschäftsbedingungen ergänzen die im Internet unter www.in-telegence.net veröffentlichten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der IN-telegence und gelten bei sich widersprechenden Vorschriften vorrangig.

2. Leistungen der IN-telegence

- (1) IN-telegence ermöglicht dem Kunden mit dem Service (0)900 das Angebot von entgeltpflichtigen Premium-Diensten im Rufnummernbereich (0)900 gegenüber Endkunden. IN-telegence richtet für den Kunden in ihrem Netz von der Bundesnetzagentur zugeteilte (0)900-Rufnummern ein und führt dem (0)900-Service des Kunden Anrufe aus den nationalen öffentlichen Fest- und Mobilfunknetzen zu. Die Zuteilung der (0)900-Rufnummer selbst ist nicht Gegenstand der Leistung von IN-telegence.
- (2) Im Rufnummernbereich 118xy ermöglicht IN-telegence dem Kunden das Angebot von entgeltpflichtigen Services über registrierte Schlagworte (Keywords) unter einer Auskunftsrufnummer der IN-telegence. IN-telegence wird die Services bzw. die zugehörige alternative Servicerrufnummer des Kunden im Rahmen des Auskunftsdienstes beauskunften (Auskunftsdienstleistung) und auf Wunsch des Anrufers zum Keyword/Service des Kunden weitervermitteln (Weitervermittlungsleistung).
- (3) Die Verkehrsführung der Anrufe erfolgt entsprechend dem mit dem Kunden schriftlich vereinbarten Routing. Als vereinbart in diesem Sinne gelten auch Einstellungen des Kunden im IN-service Point über die Webseite der IN-telegence. IN-telegence übernimmt die Vermittlung und die Zuführung der unter der (0)900-Rufnummer und dem erfragten 118xy-Keyword eingehenden Anrufe zu dem vom Kunden bestimmten Ziel (Audiotex-Plattform, Call-Center oder andere Zielrufnummer).
- (4) Die Zuführung der Verbindungen aus den Teilnehmernetzen (Festnetzen und Mobilfunknetzen) zu IN-telegence erfolgt über die Telekom oder andere Netzbetreiber, die Verkehre auf Basis einer direkten Zusammenschaltungsvereinbarung an IN-telegence übergeben. Es steht IN-telegence frei, direkte Zusammenschaltungsvereinbarungen mit weiteren TNB zu schließen.
- (5) Verbindungen aus TNB-Netzen, für die keine Zusammenschaltungsvereinbarung mit der Telekom oder anderen Netzbetreibern für (0)900 oder 118 besteht, werden nicht zugeführt, da eine Abrechnung gegenüber den Anrufern nicht möglich ist.

3. Abrechnung der Leistungen in der Kette

- (1) Premium-Dienste im Rufnummernbereich (0)900 und Auskunftsdienste werden ab 01.12.2024 im sog. Online-Billing gegenüber Endkunden abgerechnet, d.h. der TNB des Endkunden stellt diesem die Inanspruchnahme des Dienstes als eigene Leistung (Vorleistungskauf) im eigenen Namen in Rechnung und zieht das Entgelt beim Endkunden auf eigene Rechnung ein. Hierfür kauft er die Leistung des Kunden – vermittelt durch IN-telegence - im Vorleistungsverhältnis ein.

- (2) IN-telegence erhält für das aus den Fest- und Mobilfunknetzen generierte Anrufvolumen zu in ihrem Netz eingerichteten Services (0)900 und 118xy-Keywords ein in der Zusammenschaltungsvereinbarung mit der Telekom oder bei direkter Zusammenschaltung mit dem jeweiligen TNB vereinbartes Entgelt und zahlt dem Kunden hieraus das mit ihm für seine Leistung vereinbarte Entgelt (Anbietervergütung).
- (3) Der Kunde erkennt das für Verbindungen ab 01.12.2024 herrschende Abrechnungsregime, das die Fakturierung und Inkassierung der Verbindungen durch den TNB vorsieht, als verbindlich an. Ein Forderungsmanagement (außergerichtliches und gerichtliches Inkasso) von IN-telegence gegenüber dem Endkunden ist dem Kunden insofern nicht geschuldet.

4. Abrechnung im Kundenverhältnis

- (1) IN-telegence erstellt jeweils zu Beginn des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monat eine Abrechnung über die Verkehrsmengen (0)900 und/oder 118xy-Keywords und die dem Kunden hieraus zustehende Anbietervergütung für den Vormonat. Die sich für den Kunden ergebende Anbietervergütung/das Guthaben wird durch eine Gutschrift ausgewiesen.
- (2) Soweit nicht abweichend schriftlich vereinbart, zahlt IN-telegence das sich ergebende Guthaben des Kunden aus der Anbietervergütung frühestens am 15. Tag des zweiten auf die Leistungserbringung folgenden Monats an den Kunden aus.
- (3) Der Kunde ermächtigt IN-telegence, die auszahlende Anbietervergütung mit von ihm zu zahlenden Entgelten oder mit sonstigen Forderungen/Ansprüchen der IN-telegence zu verrechnen.
- (4) Der Kunde erkennt an, dass ihm ein Anspruch auf die Anbietervergütung nur zusteht, sofern und soweit IN-telegence selbst eine solche Vergütung vom jeweiligen TNB rechtswirksam erhalten hat und diese Vergütung nicht nachträglich aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen in der Kette zurückerstatten muss oder IN-telegence aufgrund eines rechtlichen Verbots, insbesondere eines Rechnungslegungs- und Inkassoverbotes (F&I-Verbot) der Bundesnetzagentur nicht an den Kunden auszahlen darf.
- (5) Sollte die Anbietervergütung bereits ausgezahlt worden sein, bevor ein Zahlungseingang bei IN-telegence erfolgt ist und bleibt dieser in der Folge aus, ist IN-telegence berechtigt, die bereits ausgezahlte Anbietervergütung vom Kunden zurückzufordern und soweit möglich mit anderen, auch neuen Gutschriften zu verrechnen. Gleiches gilt, wenn nach der Auszahlung der Anbietervergütung ein Auszahlungsverbot ergeht oder sich nachträglich herausstellt, dass die der Anbietervergütung zugrundeliegende Forderung nichtig ist.
- (6) Die Telekom/TNB behalten sich vertraglich ohne feste zeitliche Befristung vor, unter bestimmten Umständen vereinbarte Entgelte für das generierte Anrufvolumen zu (0)900-Services und 118x-Keywords nicht auszuzahlen („Einbehalte“) oder von IN-telegence nachträglich zurückzufordern („Rückbelastungen“) und mit Auszahlungsansprüchen von IN-telegence zu verrechnen.
- (7) Einbehalte und Rückbelastungen der TNB sind insbesondere zulässig, wenn der Verdacht der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistungen besteht oder wenn die Forderung, gleich aus welchem Rechtsgrund nichtig ist oder wenn die Bundesnetzagentur in Bezug auf die Rufnummer/das Keyword des Kunden ein Fakturierungs- und Inkassoverbot (F&I-Verbot) ausgesprochen hat.

5. Vorläufige Einbehalte

- (1) IN-telegence ist berechtigt, die Anbietervergütung komplett oder in Teilen nach eigenem Ermessen vorübergehend bis zur endgültigen Klärung eines Rechnungseinwands/einer Beanstandung der Telekom oder eines anderen TNB zurückzubehalten, sofern die begründete Annahme besteht, dass es zu einem Einbehalt/einer Rückbelastung

eines TNB gegenüber IN-telegence oder dem Erlass eines Auszahlungsverbots kommen wird (Anhörung der Bundesnetzagentur). IN-telegence wird die Höhe des Einbehalts in einem angemessenen Verhältnis zum möglicherweise eingetretenen Schaden wählen und die einbehaltene Anbietervergütung auszahlen, sobald die Prüfung der Beanstandung abgeschlossen ist und nicht mehr davon auszugehen ist, dass ein Sachverhalt vorliegt, der den TNB zum Einbehalt berechtigt oder einen Rückzahlungsanspruch gegenüber IN-telegence begründet. IN-telegence wird den Kunden spätestens mit dem Einbehalt über diesen informieren.

- (2) IN-telegence ist ferner zu einem vorläufigen Einbehalt in angemessener Höhe zur Sicherung etwaiger Rückforderungen berechtigt, wenn der Kunde gegen gesetzliche oder regulatorische Bestimmungen verstößt, IN-telegence ein auffälliges, atypisches Telefonieverhalten feststellt oder der Kunden seinen Mitwirkungspflichten aus Ziffer 7. dieser BGB nicht nachkommt. Der vorläufige Einbehalt wird ausgezahlt, sobald begründet davon auszugehen ist, dass dem Kunden ein Anspruch auf die Anbietervergütung zusteht, d.h. die Forderung nicht nichtig ist, kein Rückzahlungsanspruch der TNB besteht, kein Auszahlungsverbot zu erwarten ist und kein missbräuchliches (0)900- und/oder 118xy-Angebot gegeben ist.

6. Rufnummern-/Keyword-Sperre

- (1) IN-telegence ist verpflichtet, eine (0)900-Rufnummer/das 118xy-Keyword des Kunden im Falle einer rechtlichen Verpflichtung (z.B. Abschaltungsanordnung der Bundesnetzagentur) vorübergehend oder dauerhaft abzuschalten/zu sperren.
- (2) IN-telegence ist darüber hinaus berechtigt, einzelne oder alle (0)900-Rufnummern/ die Keywords des Kunden vorübergehend oder dauerhaft zu sperren, sollte der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach Ziffer 7. dieser BGB nicht nachkommen, wiederholt gegen gesetzliche oder regulatorische Bestimmungen verstoßen oder ein begründeter Verdacht für eine missbräuchliche Nutzung der Rufnummer/des Keywords vorliegen.
- (3) Ein begründeter Verdacht für eine missbräuchliche Nutzung wird insbesondere angenommen, wenn
 - ein atypisches Anrufverhalten (z.B. Mehrfachanrufe in kurzen Intervallen über mehrere Kanäle) festgestellt wird,
 - die Telekom/ein TNB IN-telegence mit Begründung über das Bestehen eines solchen Verdachts informiert oder
 - die Bundesnetzagentur eine Anhörung durchführt, in deren Rahmen sich begründete Anhaltspunkte für den Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung der (0)900-Rufnummer oder des 118xy-Keywords ergeben.
- (4) Eine Sperre darf zum Schutz vor Einhalten/Rückbelastungen auch erfolgen, wenn das missbräuchliche Verhalten nicht vom Kunden selbst zu vertreten ist. Insbesondere Fälle von Cyberangriffen und Hacking berechtigen zur Sperre der (0)900-Rufnummer/des Keywords des Kunden.
- (5) IN-telegence wird dem Kunden, soweit zumutbar, vor der Sperre Gelegenheit zur Stellungnahme geben, ihn aber spätestens mit der Sperre über die Einrichtung einer solchen informieren und die Sperre aufheben, sobald der die Sperre begründende Sachverhalt geklärt ist und nicht mehr davon auszugehen ist, dass ein F&I-Verbot erlassen oder ein Einbehalt/eine Rückbelastung erfolgen wird.
- (6) Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass dem Kunden keine Ansprüche gegenüber IN-telegence aufgrund einer solchen Sperre zustehen.

7. Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, Entgelte für Leistungen von IN-telegence, die nicht in der Anbietervergütung berücksichtigt sind, fristgerecht zu zahlen.

- (2) Die Schaltung einer (0)900-Rufnummer setzt voraus, dass der Kunde IN-telegence den Zuteilungsbescheid für die Rufnummer in Kopie zukommen lässt. Der Kunde wird IN-telegence ferner nach Aufforderung eine Beschreibung seines Dienstes vorlegen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, IN-telegence Name, ladungsfähige Anschrift des Zuteilungnehmers, bei ausländischen Zuteilungnehmern zusätzlich die ladungsfähige Anschrift im Inland, telefonische Kontaktdaten, E-Mail-Kontaktdaten und - soweit vorhanden - die Webseite des Zuteilungnehmers bereitzustellen und IN-telegence über eintretende Änderungen unaufgefordert zu informieren. Bei 118xy ist zusätzlich eine kostenfreie bzw. -neutrale Beschwerderufnummer zu jedem Keyword anzugeben.
- (4) IN-telegence kann gesetzlich verpflichtet sein, bei Anfragen von Behörden Auskunft über die Person des Kunden und/oder des Zuteilungnehmers zu geben. Der Kunde ermächtigt IN-telegence deshalb, diese Daten sowie die Rufnummer/das Keyword und Informationen zum Service/Dienst zu erheben und gegenüber Dritten zu beauskunften, sofern eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse wird insbesondere angenommen, bei Nachfragen und Beanstandungen der TNB sowie der Anschlussinhaber/Anrufer der (0)900-Rufnummer und/oder des 118xy-Keywords. IN-telegence wird die jeweils aktuell vom Kunden/Zuteilungnehmer erhobenen Daten beauskunften.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, die sich aus den jeweils aktuell geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben zur Realisierung von Premium-Diensten im Rufnummernbereich (0)900 und/oder zur Realisierung von Diensten über eine Auskunftsrufnummer einzuhalten. Er wird die Dienste insbesondere rechtskonform gegenüber den Endkunden anbieten und erbringen.
- (6) Die Zuteilung einer Rufnummer für Premium-Dienste erfolgt in Form einer direkten Zuteilung zur eigenen Verwendung im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 1 TNV. Die Überlassung von (0)900-Rufnummern zur Nutzung durch Dritte und/oder die Verlängerung von (0)900-Rufnummern für Dritte sind unzulässig und insoweit ausdrücklich untersagt.
- (7) Anwählprogramme (Dialer) gemäß § 114 Abs. 1 TKG dürfen nicht betrieben und Warteschleifen gemäß § 115 Abs. 1 TKG nicht eingesetzt werden.
- (8) Der Kunde ist verpflichtet, IN-telegence unverzüglich darüber zu informieren, sollte sein Account bei IN-telegence oder seine TK-Anlage gehackt oder ein Passwort unberechtigt an Dritte weitergegeben worden sein.

8. Zwangstrennung

IN-telegence wird eine Zwangstrennung der Verbindungen nach einer Stunde vornehmen. Die Verbindungen werden nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch beendet.

9. Preisansagen

- (1) Für Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen erfolgt die technische Umsetzung der Preisansagen gemäß § 110 TKG vom jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber.
- (2) Für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen erfolgt die technische Umsetzung der Preisansagen gemäß § 110 TKG durch IN-telegence.

10. Limits

- (1) Der Kunde räumt IN-telegence das Recht ein, Limits für den unter einer A-Rufnummer eines Endkunden generierten Umsatz einzurichten. Ein Anspruch des Kunden auf Durchführung eines Limits und auf Wirksamkeit des eingerichteten Limits gegenüber IN-telegence besteht nicht.

- (2) IN-telegence bietet dem Kunden auch die Einrichtung von kundenindividuellen Limits für den unter einer A-Rufnummer generierten Umsatz an. Ein Anspruch auf Wirksamkeit des eingerichteten Limits gegenüber IN-telegence besteht auch insofern nicht.
- (3) Der Kunde erkennt an, dass eine Echtzeitüberwachung von Limits technisch nicht möglich ist. Laufende Verbindungen können bei Erreichen des Limits nicht getrennt werden. Zudem ist die Einhaltung von Limits bei Mehrgeräteanschlüssen und Nebenstellenanlagen nur sehr eingeschränkt möglich, insbesondere, wenn mehrere A-Rufnummern von einem Endkunden verwendet werden oder mehrere Nebenstellen die Dienste nutzen.

11. Sicherheitseinbehalt

- (1) IN-telegence ist berechtigt, von Neukunden oder bei Neuverträgen von Bestandskunden in den ersten drei Monaten ab Vertragsbeginn einen Sicherheitseinbehalt von bis zu 30% des monatlichen Nettoumsatzes einzubehalten, um etwaige Einbehalte/Rückbelastungen der TNB oder Auszahlungsverbote abzusichern. Der Sicherheitseinbehalt bei Neukunden wird über die Preisliste und bei Bestandskunden per E-Mail vereinbart und entweder mit dem laufenden Zahlungslauf des fünften Monats verrechnet oder ausbezahlt, wenn in den ersten drei Monaten keine Rückbelastung erfolgt ist.
- (2) Ferner ist IN-telegence berechtigt, im Falle einer bevorstehenden oder erfolgten Beendigung des (0)900- oder 118xy-Keyword-Vertragsverhältnisses eine Sicherheit in angesessenem Verhältnis zwischen den letzten Nettoumsätzen und etwaig in der Vergangenheit erfolgten Rückbelastungen einzubehalten. IN-telegence wird den Kunden über den Sicherheitseinbehalt informieren und diesen im sechsten auf die Vertragsbeendigung folgenden Monat an den Kunden auszahlen, sollten bis dahin keine Rückforderung erfolgt sein und keine begründeten Anhaltspunkte (z.B. Beanstandung, Anhörung der BNetzA) für eine bevorstehende Rückforderung vorliegen.

12. Portierung

- (1) Eine Portierung von (0)900-Rufnummer von einem anderen Anbieter in das Netz von IN-telegence ist jederzeit unter Einhaltung der Vertragsbedingungen des abgebenden Netzbetreibers möglich.
- (2) Eine Portierung von (0)900-Rufnummern aus dem Netz von IN-telegence zu einem anderen Anbieter während der Laufzeit des bestehenden (0)900-Einzelvertragsverhältnisses ist ausgeschlossen.
- (3) Im Falle einer Kündigung des (0)900-Einzelvertrages ist IN-telegence bei fehlendem Portierungsauftrag berechtigt, die (0)900 Rufnummer des Kunden an die Bundesnetzagentur zurückzugeben.

13. Kündigung

Der Service (0)900 bzw. die einzelnen Verträge über den Service (0)900 und 118xy-Keywords können von beiden Parteien jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.